Bericht

über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Harz Energie GmbH & Co. KG im Jahre 2025

(Berichtszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2025)

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen sowie der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet. Damit soll an der Stelle ausdrücklich keine Wertung oder Diskriminierung erfolgen.

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Harz Energie GmbH & Co. KG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms (letzte Aktualisierung: 07.04.2025) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Er gilt für die Unternehmen Harz Energie GmbH & Co. KG (HEG), Harz Energie Netz GmbH (HEN), Harz Energie Verwaltungs-GmbH (HEV), Bad Lauterberg Energie GmbH (BLE) sowie Stadtwerke Bad Harzburg GmbH (SBH).

Der Bericht wird vorgelegt von Lisa Marie Schacht, der Gleichbehandlungsbeauftragten der HEG, Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode und ist auf den Internet-Seiten

- www.harzenergie.de (https://www.harzenergie.de/veroeffentlichungen) der Harz Energie GmbH & Co. KG
- www.harzenergie-netz.de (https://www.harzenergie-netz.de/de/Kopfnavigation/Unternehmen/Veroeffentlichungen/) der Harz Energie Netz GmbH

veröffentlicht.

Teil A:
Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Harz Energie

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Aus diesem Grund wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeit-

raum und davor gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation, eingegangen.

In der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 lagen bei der Harz Energie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der De-Minimis-Regelung nach § 7a Abs. 7 EnWG vor (Aktenzeichen 604c/8733).
Mit Übernahme von sechs Konzessionen mit rund 8.500 Stromzählern hat HEN die Grenze von 100.000 Kunden überschritten. Damit entfallen ab dem 01.01.2016 die Voraussetzungen der De-Minimis-Regelung des § 7a Abs. 7 EnWG.

Die HEN ist als 100%ige Tochter der HEG und Netzeigentümerin für den diskriminierungsfreien Betrieb der Strom-, Gas-, Wärme- und Wassernetze verantwortlich. Sie ist selbst an keiner weiteren Gesellschaft beteiligt.

Zum 01.01.2025 wurden die Netze der ehemaligen Netzbetreiber Stadtwerke Bad Harzburg sowie Stadtwerke Bad Sachsa übernommen und unbundlingkonform in das Netz der HEN integriert. Die Vertriebsanteile der Stadtwerke Bad Sachsa wurden in die Vertriebsgesellschaft BLE überführt. Die Vertriebsgesellschaft SBH ist als weitere Gesellschaft im Konzern etabliert worden. Die Überführung und Abspaltung der Netztätigkeiten in die Netzgesellschaft HEN stellt die buchhalterische, organisatorische, informationelle sowie eigentumsrechtliche Entflechtung sicher. Weisungsbefugt ist somit die Geschäftsführung der HEN.

- **Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen**

Im Jahr 2025 wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Jens Steinhoff als Geschäftsführer in der HEN eingestellt, um die organisatorische Entflechtung auch in Zukunft sicherzustellen. Er ist nicht zuletzt durch seine bisherige Tätigkeit in der Energiewirtschaft mit den Gleichbehandlungsgrundsätzen bestens vertraut.

Die Mitarbeiter der übernommenen Gesellschaften wurden in die Aufbau- und Ab-

lauforganisation der Netz- sowie Muttergesellschaft der HEN integriert. Das Gleichbehandlungsprogramm greift gleichermaßen. Die Mitarbeiter wurden entsprechend geschult und in die Inhalte eingewiesen.

- **Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation**

Der Geltungsbereich wurde infolge der Übernahme um die SBH erweitert.

Teil B:
Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der HEG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die HEG dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet wurden.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

- Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde für alle Mitarbeiter als verbindlich erklärt. Es unterliegt einem regelmäßigen Änderungsdienst.

- Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern der HEG, HEN, SBH und BLE

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde allen Mitarbeitern des Konzerns durch Veröffentlichung im Intranet bekannt gemacht. Die Mitarbeiter der BLE, sowie SBH wurden operativ in die HEG bzw. HEN integriert. Ihnen stehen alle Inhalte des Intranets der Harz Energie offen. Sie wurden in die Inhalte eingewiesen.

Das derzeit gültige Gleichbehandlungsprogramm liegt der Bundesnetzagentur vor. Mit diesem Bericht werden die aktuellen Organigramme als Anlage übergeben.

- Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde im Berichtszeitraum aktualisiert und der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte(r)/ -stelle

- Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person oder Stelle (Gleichbehandlungsbeauftragte(r) oder -stelle)

Mit der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurde Lisa Marie Schacht als Nachfolgerin von Stefan Lummer beauftragt.

- Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern

Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten sind allen Mitarbeitern zugänglich. Bei Problemen und/oder Fragen sind alle Mitarbeiter aufgefordert, direkt Kontakt mit der Gleichbehandlungsbeauftragten aufzunehmen. Zudem haben Mitarbeiter die Verpflichtung, Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm der Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße gemeldet. Der Kontakt ist über Telefon, Mail, Chatfunktion und persönlich möglich.

- Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat jederzeitiges Vortragsrecht bei der Geschäftsführung. Relevante Änderungen der Aufbauorganisation oder Anpassungen von Prozessen werden im Vorfeld mit ihr besprochen.

3. Schulungskonzept

Schulungen in persönlicher Form erfolgen bedarfsorientiert und zielgerichtet.

Selbstverständlich werden neue Mitarbeiter für die Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms der Harz Energie sensibilisiert.

Von der Harz Energie wurde zusätzlich ein e-Learning-Programm für alle Mitarbeiter eingeführt. Die Schulungsinhalte werden regelmäßig aktualisiert und um weitere Schulungseinheiten erweitert. In diesen teils verpflichtenden Schulungseinheiten werden auch entsprechende regulatorische Inhalte geschult, die auf die jeweiligen Tätigkeiten der Mitarbeiter abgestimmt sind. Diese Schulungen sind verpflichtend. Abschließender Bestandteil aller Pflichtschulungen sind Prüfungen, deren Bestehen nachgehalten wird.

Die in der Vergangenheit durchgeführten Erläuterungen in Schulungen, insbesondere der Begriffe „Wirtschaftlich sensible Informationen“ und „Informationen, die einem Vertrieb wirtschaftliche Vorteile bringen können“, wurden von den Mitarbeitern verstanden, was sich in der gelebten Praxis widerspiegelt. Die Mitarbeiter melden sich umgehend bei der Gleichbehandlungsbeauftragten, wenn in ihren Arbeitsprozessen Unklarheiten auftreten.

Die Auszubildenden der HEG und der HEN werden zudem zweimal im Jahr von externen Schulungsorganisationen in jeweils zweitägigen Seminaren über alle Fragen der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung und alle rechtlichen Hintergründe unterrichtet.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte bildet sich ihrerseits durch Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen der Verbände fort.

4. Überwachungskonzept

Im Gleichbehandlungsprogramm wurden der Gleichbehandlungsbeauftragten Rechte eingeräumt, die eine Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch Akteneinsicht und Befragung von Mitarbeitern ermöglichen. Zur Aufklärung von Verdachtsfällen und für Stichproben besteht ungehinderter Zugang zu Akten und Mitarbeitern.
Durch die laufende Einbindung der Gleichbehandlungsbeauftragten in die Neuge-

staltung kritischer Prozesse ist der Einblick stets gewährleistet.

II. Bericht zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs

Im Jahr 2025 sind keine Anfragen der Bundesnetzagentur bei der HEN zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs eingegangen.
In Bezug auf Anfragen der Schlichtungsstelle Energie e.V. kann folgender Bericht erstattet werden: Insgesamt wurden 17 Anfragen der Schlichtungsstelle Energie e.V. verzeichnet. In zwölf Fällen war die Harz Energie Netz GmbH lediglich einbezogen worden, ein Fall betraf die Harz Energie Netz GmbH direkt. Vier Verfahren bearbeitete die Harz Energie GmbH & Co. KG.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Netzgesellschaft und der Muttergesellschaft Harz Energie ist an den Anforderungen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts ausgerichtet. Insbesondere die Schnittstellen zwischen Netzgesellschaft und HEG, die Dienstleistungen für die Netzgesellschaft erbringt, werden regelmäßig auf Diskriminierungsfreiheit untersucht. Die Gleichbehandlungsbeauftragte fungiert als Ansprechpartner und Berater für die Fachabteilungen und wird frühzeitig eingebunden.

1. Systemzugriffe und Berechtigungskonzept

Vertriebsmitarbeitern der verbundenen Organisationen (HEG, BLE, SBH) ist kein Zugriff auf das Netzsystem möglich ist. Dies wird anhand von Berechtigungsanträgen, die von den Fachverantwortlichen freizugeben sind, sichergestellt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird hierbei mit einbezogen. Im Zuge der Einführung des ISMS wurde diese Vorgehensweise geprüft und bestätigt.

2. Lieferantenwechsel in 24h

- Umsetzung der Marktprozesse

Seit der operativen Einführung des 24-Stunden-Lieferantenwechsels (Stichtag 06.06.2025) werden alle Vorgaben der GPKE (Geschäftsprozesse zur Kundenbe-

lieferung mit Elektrizität) strikt angewendet.
Die Prozessabwicklung erfolgt über das EDM-System ohne manuellen Eingriff. Dies garantiert, dass alle Lieferanten – inklusive der eigenen Vertriebe – identisch behandelt werden.
Alle UTILMD-Nachrichten werden nach den standardisierten Prüfregeln der BNetzA (Edifact-Spezifikationen) validiert.

- Zeitliche Einhaltung

Die Fristen zur Bestätigung oder Ablehnung werden systemseitig überwacht, um die gesetzliche 24-Stunden-Regel (werktäglich) einzuhalten.
Durch die automatisierte „rund um die Uhr (24/7-Annahme)“ - Bearbeitung werden keine Marktteilnehmer durch Bearbeitungsstaus benachteiligt.

- Monitoring

Ein automatisiertes Fristen-Reporting ermöglicht es der Gleichbehandlungsbeauftragten die Einhaltung der Antwortzeiten jederzeit zu prüfen.

Die Analysen des Berichtszeitraums zeigen, dass der Lieferantenwechsel Strom (24h) vollständig diskriminierungsfrei umgesetzt wurde. Die Automatisierung dieser Prozesse schließt eine bevorzugte Behandlung der eigenen Vertriebe oder bestimmter Drittlieferanten technisch aus.

3. AS4-Umstellung

- Technischer Stand & Gateway

Die Marktkommunikation erfolgt seit dem 01.10.2024 (bzw. für Gas seit 01.04.2025) ausschließlich über das AS4-Protokoll. Dabei wird ein zertifiziertes AS4-Gateway genutzt, das die hohen Sicherheitsanforderungen der BSI-Vorgaben erfüllt.

- Diskriminierungsfreier Zugang

Die Anbindung aller Marktpartner erfolgt einheitlich über die Smart Metering PKI (SM-PKI). Es werden keine individuellen Sonderlösungen für verbundene Unternehmen vorgehalten.
Die technische Erreichbarkeit der AS4-Endpunkte ist für alle Marktteilnehmer gleichermaßen gewährleistet.
Bei Kommunikationsstörungen erfolgt die Fehlerbehebung nach dem "First-come, first-served"-Prinzip. Die Kommunikation bei Störungen (z.B. via Webseite oder E-Mail-Verteiler) erfolgt transparent an alle registrierten Marktpartner gleichzeitig.

Auch für diesen Prozess kann die diskriminierungsfreie Umsetzung gewährleistet werden.

4. Kommunale Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist für alle Kommunen in dem Netzgebiet der HEN verpflichtend. Die Anfragen der Kommunen zur Datenherausgabe aggregierter energiewirtschaftlicher Daten der Netzkunden gem. §11 WPG häuften sich demnach auch im Jahr 2025. Hierfür wurde ein Prozess etabliert, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die BDEW-Anwendungshilfe vom 01.07.2024 wurde dabei unterstützend herangezogen.

5. Veröffentlichungspflichten (Netzstrukturdaten)

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Regulierungsmanagerin in enger Abstimmung mit der Fachabteilung zur Veröffentlichung der Strukturdaten. Die Anforderungen gem. §23c EnWG werden diskriminierungsfrei erfüllt.

6. Marktraumumstellung

Gem. §19a des EnWG ist die HEN für die Durchführung der Erdgasumstellung von L- auf H-Gas in ihrem Netzgebiet zuständig. Im Berichtsjahr ist die Projekt- bzw. Erhebungsphase weiter vorangeschritten. Die Kommunikation gegenüber Marktpartnern bzw. Netznutzern (z. B. über Kundenanschreiben, Flyer, Kundenmagazin,

Homepage) erfolgt ausschließlich über die und im Namen der HEN. Ein Bezug zum Vertrieb wird dabei nicht hergestellt. Die Markenpolitik bzw. das Kommunikationsverhalten sind streng danach ausgerichtet. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist seit Beginn des Projektes mit eingebunden und wird über weitere Schritte informiert.

7. Netzentgeltkalkulation und – veröffentlichtung

Auf Basis der kalkulierten Erlösobergrenze für das Jahr 2025 wurden die Netzentgelte für Strom und Gas gem. ARegV sowie Strom- bzw. GasNEV kalkuliert. Das Preisblatt wurde mit Veröffentlichung im Internet diskriminierungsfrei allen Netznutzern zeitgleich zur Verfügung gestellt. Die Kalkulation, Koordination und Veröffentlichung wird von Mitarbeitern des Bereichs „Netzwirtschaft“ durchgeführt. Die Mitarbeiter sind sich dem Informationsgehalt bzw. der Tragweite dieser Informationen bewusst und daher besonders sensibilisiert im Umgang mit und der Weitergabe dieser. Eine vorzeitige Weitergabe an in dem Fall unbefugte Personen erfolgt nicht.

8. Photovoltaik-Anlagen

Die HEN besitzt keine eigene PV-Anlage. Sämtliche PV-Anlagen des Konzerns sind entflechtungskonform den Vertriebsgesellschaften zugeordnet.
Der Zubau der regenerativen Erzeugungsanlagen von Letztverbrauchern ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Entsprechende Beantragungen werden von der HEN diskriminierungsfrei und umfassend bearbeitet.

9. Abrechnung und Service

Mit der Abrechnung ist die HEG beauftragt, die als Dienstleister ebenfalls auf die Einhaltung der Vorgaben des EnWG zur Entflechtung im Allgemeinen und den Bestimmungen zur Gleichbehandlung im Besonderen verpflichtet ist.
Die Verarbeitung der Aufgaben erfolgt bei der HEG in getrennten Netz- und Vertriebssystemen. Somit erfolgt eine strikte Trennung.

10. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Auch hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG wurde bereits zum 01.01.2007 bzw. zum 01.01.2009 mit der zeitgleichen Ausgliederung der Netzaktivitäten in die HEN ein Weg eingeschlagen, der die Transparenz fördert und die Verwechslungsgefahr mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens ausschließt. Mit der laufenden Überarbeitung der Markenauftritte wird die Transparenz deutlich erhöht und die Verwechslungsgefahr mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen.
Die Unternehmen kommunizieren nach außen sowie nach innen mit jeweils eigenem, sich deutlich unterscheidenden Briefpapier (Gestaltung, Logo, Namenszusatz) sowie klar abgegrenzten unterschiedlichen Veröffentlichungen.

Auch das Zählermanagement wird durch die HEN diskriminierungsfrei ausgeführt – ein verbundenes Unternehmen, das als wettbewerblicher Messstellenbetreiber agiert, wurde nicht ausgegliedert. Termingerecht hat die HEN erklärt, in ihrem Netzgebiet als grundzuständiger intelligenter Messstellenbetreiber zu agieren. Auf den Zählerablesekarten wird nur die HEN mit ihrem Logo, nicht jedoch Name oder Logo einer Vertriebsgesellschaft, angeführt.

Die Netz- und die Vertriebsgesellschaften verfügen über jeweils eigenständige und unmittelbar erreichbare Internetauftritte (eigene Domain). Verweise oder sonstige Hinweise auf die Vertriebsgesellschaften, wie z. B. deren Logo, sind auf der Internetseite der HEN nicht vorhanden. Alle Störfallrufnummern sind ausschließlich der HEN zugeordnet.
Aufgrund all dieser Umstände lässt sich für den Letztverbraucher der Unterschied zwischen dem Netzbetreiber und den vertrieblichen Aktivitäten, durchgeführt durch verschiedene Unternehmen mit unterschiedlichen handelsrechtlichen Namen (Firma nach § 17 HGB), auf den ersten Blick erkennen. Eine kundenseitige Zuordnung von (Vertriebs-) Produkten zum „falschen“ Unternehmen (Netzbetreiber) ist weder gewollt noch konkret ersichtlich.

Kontinuierlich wird vor dem Hintergrund der regulatorischen Vorgaben geprüft, ob ein eventueller Anpassungsbedarf vorhanden ist. Die Geschäftsführung wird zeitnah über den jeweiligen Informationsstand unterrichtet.

11. Vertragsgestaltung

Zwischen der HEN und der HEG besteht ein Rahmenvertrag, in dem die Dienstleistungen der HEG für die HEN geregelt sind.
In diesem Dienstleistungsrahmenvertrag wird die HEG zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Entflechtungs- und Nichtdiskriminierungsbestimmungen nach dem EnWG verpflichtet. Die HEN steuert sämtliche vertragsgegenständlichen Dienstleistungen in eigener gesetzlicher Netzbetreiberverantwortung.

Die HEG hat den Weisungen und Vorgaben der HEN hinsichtlich der Durchführung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung zur Sicherstellung eines gesetzeskonformen, diskriminierungsfreien Netzbetriebes Folge zu leisten.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der HEG sind, sofern und soweit sie Tätigkeiten des Netzbetreibers ausführen, den fachlichen Weisungen und der Leitung der HEN unterstellt. Die entsprechende vertragliche Weisungsbefugnis der HEG wird in diesen Fällen auf die HEN übertragen.

Die HEG führt folgende Dienstleistungen für die Netzgesellschaft aus:

- Netzablesung, -abrechnung und -service
- Netzforderungsmanagement
- Finanz-, Steuer-, Versicherungs- und Rechnungswesen
- Personalwesen
- Unternehmenskommunikation
- Unternehmensentwicklung

Der Dienstleistungsrahmenvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Anlagen

Osterode, 31.03.2026

gez. Schacht

(Die Gleichbehandlungsbeauftragte)

gez. Aichner

Harz Energie GmbH & Co. KG

gez. Schaper / Steinhoff

Harz Energie Netz GmbH